

Persönliche Kopie
Copie personnelle



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herrn Felix Addor, stv. Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum	
E 25. JAN. 2008	
Reg. Nr. 501	
z. Ent.	z. K.
Addor Herr Felix Addor	

Steinwiesstrasse 59
Postfach, 8032 Zürich
info@carnasuisse.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Zürich, 23. Januar 2008

Vernehmlassungsverfahren Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben
Revision des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen

Sehr geehrter Herr Addor

Wir beziehen uns auf das Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, mit welchem bis zum 31. März ein Vernehmlassungsverfahren zum randvermerkten Gesetzgebungsprojekt durchgeführt wird. Für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Der Hauptvorstand unseres Verbandes hat sich an seiner Sitzung vom 23. Januar mit dieser Angelegenheit befasst und uns beauftragt, Ihnen die folgende Meinungsäusserung abzugeben.

A. Allgemeine Beurteilung

Als Vertreter einer Branche, die sich zunehmend dem internationalen Wettbewerb im Bereiche der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte ausgesetzt sieht und sich auch bemüht, mit wertschöpfungsintensiven Fleischerzeugnissen auf Exportmärkten Fuss zu fassen, betrachten wir das Vorhaben als wichtig. Dessen Stossrichtung wird von uns als korrekt beurteilt und bringt wesentliche Fortschritte. Die Fleischbranche befasst sich ganz konkret mit dem Aufbau einer gemeinsamen Exportstrategie, bei welcher die Verwendung der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes eine wesentliche Rolle spielt. Die vom EJPD vorgelegten Neuerungen bringen dabei eine erwünschte und notwendige Klärung. Deshalb unterstützen wir das Revisionsprojekt grundsätzlich und danken für eine beförderliche Realisierung der Vorlage.

B. Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben

Artikel 22a

Garantie- und Kollektivmarke für eine GUB/GGA

Die Trägerorganisation einer Geschützten Ursprungsbezeichnung oder Geschützten Geographischen Angabe gemäss Landwirtschaftsgesetz kann diese zusätzlich als Garantie- oder Kollektivmarke eintragen lassen

Wir **unterstützen** die Neuerung mit Nachdruck und bitten Sie, diese auf alle Fälle zu realisieren. Die mangelhaften Möglichkeiten, den Schutz von GUB/GGA im Ausland zu erlangen, ist seit der Anfangsphase des entsprechenden Registers ein Stein des Anstosses. Wenn auch das Problem nicht vollständig gelöst werden kann, erleichtert die Massnahme doch die Durchsetzbarkeit des Schutzes im Ausland.

Artikel 48

Herkunftsangaben für Waren

Die Kriterien, die für eine Herkunftsangabe erfüllt sein müssen, folgen einer zweistufigen Systematik. Eine Bedingung gilt für alle Waren, während je ein zusätzliches Erfordernis für Naturprodukte, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und industrielle Waren gegeben sein soll.

Grundsätzlich **begrüssen** wir diesen Aufbau; er erscheint uns nachvollziehbar und in seiner Struktur einfach.

Absatz 2

Hingegen empfinden wir die explizit bezifferte „60-Prozent-Limite“ der Herstellungskosten als problematisch. Einerseits vermittelt sie den Anschein einer Genauigkeit, die bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Herkunftsangabe nie erreicht werden kann, zumal ja – zu Recht – die Entwicklungskosten mit einbezogen werden sollen. Andererseits gilt die Bestimmung nicht nur für die Herkunftsangabe „Schweiz“ sondern beispielsweise auch die Kennzeichnung einer regionalen oder kantonalen Spezialität. Aus diesem Grunde stellen wir den folgenden

Antrag:

Die Herkunft entspricht dem Ort, wo der überwiegende Anteil der Herstellungskosten anfällt. Nicht als Herstellungskosten gelten namentlich...

In der öffentlichen Diskussion ist bereits geltend gemacht worden, dass die von Ihnen vorgeschlagenen 60 Prozent zu tief lägen und erhöht werden müssten. Einer solchen Änderung würden wir uns klar widersetzen, und wir ersuchen Sie bereits heute, derartigen Anträgen nicht stattzugeben.

Absatz 3, Bst. b

Sie formulieren das zusätzliche besondere Kriterium, das für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, also für Fleischerzeugnisse, gilt, als „Ort, wo mit der Verarbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festgelegt werden.“

Wir halten diese Formulierung für zweckmässig, genügend präzise, aber auch den in der fleischverarbeitenden Industrie und im Metzgereigewerbe üblichen Verhältnissen entsprechend. Wir **befürworten** Ihren Vorschlag ausdrücklich.

C. Bundesgesetz zum Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen

Die klare Unterscheidung zwischen dem „Wappen“ (im Dreiecksschild) und der „Fahne“ bzw. dem „Schweizerkreuz“ **begrüssen** wir als wichtiges Element, welches die Verwendungsbestimmungen verständlich und einleuchtend machen. Dies bedeutet im wesentlichen, dass dem „Wappens“ amtlicher Charakter zukommt und das Schweizerkreuzes frei verwendbar ist, sofern die Bedingungen für die Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ erfüllt sind. Das Konzept eignet sich auch für die sinngemässe Anwendung bei kantonalen Hohheitszeichen. Wir **unterstützen** die Gesetzesvorlage und schliessen darin **ausdrücklich** die Klageberechtigung von Gemeinwesen, Berufs- und Wirtschaftsverbänden sowie Konsumentenorganisationen **ein**.

Für die Gelegenheit, uns zum wichtigen Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ äussern zu können, danken wir Ihnen bestens, und wir verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Der Präsident



Rolf Büttiker
Ständerat

Der Direktor



Balz Horber